

BVGer E-705/2012 vom 10. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-705_2012

FR: TAF E-705/2012 du 10 juillet 2012

IT: TAF E-705/2012 del 10 luglio 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Sofern die

Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält sie sich einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung ans BFM zurück (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.).

E. 4

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG) oder wenn auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG) oder wenn sich auf Grund der Anhörung die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses ergibt (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG). Darunter sind Abklärungen jeglicher Art, also etwa auch amtsinterne Recherchen und Überprüfungen, zu verstehen, die sich auf Sachverhalts- oder Rechtsfragen beziehen können und im Übrigen nicht zwingend den Niederschlag in den Akten finden müssen; im Zweifelsfall ist somit auf ein Asylgesuch einzutreten (vgl. BVGE 2007/8, E.5.6.4 - 5.6.6). Nach erfolgter Gesetzesrevision bildet somit auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand des Beschwerdeverfahrens, wobei im Rahmen der summarischen Prüfung das offenkundige Fehlen der Flüchtlingseigenschaft - sei es, weil die Vorbringen offensichtlich unglaubhaft sind, oder sei es, weil sie offensichtlich keine flüchtlingsrechtliche Relevanz nach Art. 3 AsylG aufweisen - und das offenkundige Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen zu beurteilen sind (BVGE 2007/8 E. 2.1). Praxisgemäss gelten als Wegweisungshindernisse im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG nur solche, welche sich auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs auswirken, nicht aber solche, welche die Zumutbarkeit oder Möglichkeit des Vollzugs betreffen (BVGE 2009/50 E. 5-8). Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs wird von der Vorinstanz materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich grundsätzlich volle Kognition zukommt.

E. 5.1

Betreffend der formellen Rügen des Beschwerdeführers ist zunächst festzustellen, dass ihm im Rahmen des Beschwerdeverfahrens antragsgemäss Einsicht in die ihm von der Vorinstanz nicht offengelegten Aktenstücke sowie in die von ihm eingereichten Beweismittel, sofern er diese nicht im Beschwerdeverfahren im Original oder in Kopie zu den Akten reichte, gewährt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Damit ist die gerügte Verletzung des Akteneinsichtsrechts geheilt worden. Im Weiteren ergibt eine Durchsicht der Vorakten und namentlich der Protokolle der Anhörungen, dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe ungehindert hat darlegen können. Zudem hat das BFM in der angefochtenen Verfügung den damals rechtserheblichen Sachverhalt im Wesentlichen korrekt zusammengefasst und rechtsgenügend erstellt. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Rügen in Bezug auf eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung (im Sinne einer Verletzung des rechtlichen Gehörs) als nicht haltbar.

E. 5.2

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer innert der gesetzlichen Frist von 48 Stunden keine Reise- oder Identitätspapiere im Sinne von Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1

vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) zu den Akten gereicht hat. Er reichte anlässlich der Befragung zur Person Kopien mehrerer Identitätspapiere sowie anderer amtlicher Dokumente ein. Da es sich nur um Kopien handelte, welche grundsätzlich nicht fälschungssicher sind, stellen diese gemäss den in BVGE 2007/7 dargelegten Kriterien klarerweise keine Reise- oder Identitätsdokumente im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG dar.

E. 5.3

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene zwei Identitätskarten im Original zu den Akten gereicht hat, vermag nicht per se die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung zu rechtfertigen. Das nachträgliche Vorlegen von Identitätspapieren auf Beschwerdeebene führt nicht zur Aufhebung eines Nichteintretensentscheides, sofern der Gesuchsteller nicht entschuld bare Gründe dafür vorzubringen vermag, dass er diese Papiere nicht innert der in Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG statuierte Frist von 48 Stunden abgegeben hat (EMARK 1999 Nr. 16 E. 5). Demnach steht fest, dass vorliegend grundsätzlich ein Nichteintretensgrund im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG gegeben ist, und es ist im Folgenden zu prüfen, ob einer der in Art. 32 Abs. 3 AsylG genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

E. 5.4

Entschuld bare Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG liegen vor, wenn die asylsuchende Person glaubhaft machen kann, dass sie ihre Identitätspapiere aus zwingenden Gründen im Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat zurückgelassen hat und sich umgehend und ernsthaft darum bemüht, die zurückgelassenen Papiere innert angemessener Frist zu beschaffen (vgl. BVGE 2010/2 E. 6 S. 28 f.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt das Gericht zum Schluss, der Beschwerdeführer könne keine entschuld baren Gründe für die verspätete Einreichung seiner Identitätspapiere vorbringen. Anlässlich der Befragung zur Person vom 18. Januar 2012 brachte er vor, er habe nichts zur Beibringung der Originale seiner Identitätspapiere unternommen, weil er nicht wisse, wo der Schlepper, welcher diese einbehalten habe, sich aufhalte (Akten BFM A6 S. 6). Anlässlich der Anhörung durch das BFM vom 23. Januar 2012 bestätigte er, dass er sich bisher nicht um die Beibringung seiner Papiere bemüht habe (Akten BFM A9 S. 2). Die Erklärung des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene, er habe sich bereits vor der Anhörung vom 23. Januar 2012 um die Beibringung der beim Schlepper verbliebenen Identitätspapiere bemüht, habe dies aber bei der Anhörung verschwiegen, weil er nicht sicher gewesen sei, diese zu erhalten, und seine Papiere seien ihm am 27. Januar 2012 von einem Boten überbracht worden, ist als unbehelfliche Schutzbehauptung zu bewerten. Es muss als unrealistisch bezeichnet werden, dass es ihm gelungen sein soll, innert 9 Tagen nach der Befragung zur Person den Verbleib des Schleppers ausfindig zu machen und sich seine Identitätspapiere von diesem in der genannten Weise zukommen zu lassen. Zudem erscheint seine Erklärung für das Verschweigen der Bemühungen zur Beschaffung seiner Identitätspapiere unlogisch und vermag in keiner Weise zu überzeugen. Unter den genannten Umständen ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits zum Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs im Besitz seiner Identitätspapiere war und diese den Asylbehörden bewusst vorenthalten hat. Der Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm, falls seine Angaben zur Beschaffung der Identitätspapiere bezweifelt würden, eine Frist zur Beibringung entsprechender Zeugenaussagen einzuräumen, ist abzuweisen. Beschwerdeführende sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, allfällige

Beweismittel und Stellungnahmen zu aus ihrer Sicht wesentlichen Sachverhaltselementen von sich aus einzureichen (Art. 8 Abs. 1 AsylG; vgl. auch BVGE 2007/21 E. 11), und es besteht kein Anspruch auf entsprechende (wiederholte) Fristansetzungen durch die Asylbehörden. Im Übrigen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Angaben zur Identität der angeblichen Zeugen und deren Verhältnis zu ihm gemacht hat. Es kann aber im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung die Annahme getroffen werden, dass es sich bei den angebotenen Zeugenaussagen um eine Gefälligkeit handeln würde und ihnen deshalb kein relevanter Beweiswert zukommen würde (vgl. EMARK 2003 Nr. 13 E. 4c S. 84).

E. 5.5

Hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG gegeben sind, ist Folgendes festzustellen:

E. 5.5.1

Die Offensichtlichkeit der fehlenden Flüchtlingseigenschaft, welche zusätzliche Abklärungen als unnötig erscheinen lässt, ist nur zu bejahen, wenn schon aufgrund einer bloss summarischen Prüfung festgestellt werden kann, dass die Vorbringen der asylsuchenden Person selbst Beweisanforderungen nicht zu genügen vermögen, die im Vergleich zu denjenigen der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nochmals herabgesetzt sind, oder wenn aufgrund einer bloss summarischen Prüfung ohne Weiteres ersichtlich wird, dass die materiellrechtlichen Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2879/2007 vom 14. April 2010 E. 6.2.2).

E. 5.5.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Gericht der Auffassung, dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind. Vorab ist festzustellen, dass der Rüge des Beschwerdeführers, die durch die Vorinstanz getroffenen Instruktionsmassnahmen sowie der Umfang der Begründung in der angefochtenen Verfügung seien mit dem summarischen Charakter des Nichteintretensverfahrens nicht vereinbar, nicht gefolgt werden kann. Die Durchführung einer Anhörung gemäss Art. 29 und 30 AsylG ist von Gesetzes wegen bei Nichteintretensverfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG vorgesehen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a AsylG), und es fand keine zusätzliche Anhörung des Beschwerdeführers statt. Es ergeben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, das BFM habe im erstinstanzlichen Verfahren Abklärungen vorgenommen namentlich Informationen zu den Gegebenheiten in Sri Lanka eingeholt, welche den Rahmen einer summarischen Prüfung sprengen würden. Ferner weist die Begründung in der angefochtenen Verfügung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht einen besonders grossen Umfang auf.

E. 5.5.3

Im Weiteren fehlt es den Asylvorbringen des Beschwerdeführers ungeachtet der Frage von deren Glaubhaftigkeit offenkundig an der asylrechtlichen Relevanz. Daraus dass er gemäss seiner Darstellung nach dem Verhör im Mai 2011 wieder freigelassen wurde und in der Folge trotz der Missachtung der ihm auferlegten Meldepflicht und obwohl er sich angeblich noch mehrere Monate in seinem Herkunftsort aufhielt, von den heimatlichen Behörden weder gesucht noch sonst wie behelligt wurde, kann geschlossen werden, dass im Zeitpunkt der Ausreise offenkundig kein ernsthaftes Verfolgungsinteresse der Behörden an ihm bestand. Bestätigt wird diese Einschätzung durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer sich am 26. September 2011 einen Geburtsregisterauszug in seinem Geburtsort C._____ ausstellen liess, woraus in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf eine fehlende Furcht

vor landesweiter Verfolgung geschlossen werden kann. Im Weiteren besteht kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer müsste aufgrund seiner Flucht ins Ausland oder der zwischenzeitlichen Entwicklung der allgemeinen Situation in Sri Lanka aktuell mit flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen rechnen, zumal er nicht vorgebracht hat, er pflege in der Schweiz Kontakte zu LTTE-nahen Kreisen oder habe sonstige exilpolitische Aktivitäten entfaltet. Er weist klarerweise kein relevantes Risikoprofil auf und kann demnach auch aus dem von ihm zitierten Grundsatzentscheid BVGE 2011/24 des Gerichts betreffend die einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzten Personengruppen in Sri Lanka nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es liegen demnach keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer eine gezielte Verfolgung durch die heimatlichen Behörden zu befürchten hat. Einen anderen Schluss vermögen auch die von ihm eingereichten Berichte zur Situation in Sri Lanka nicht zu rechtfertigen. Insbesondere ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer gehöre zu einer der in diesen Publikationen genannten Risikogruppen. Nach dem Gesagten kann ohne weitere Abklärungen festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht erfüllt und auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wegweisungshindernisses im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG vorliegen. Der relevante Sachverhalt wurde entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vom BFM hinreichend abgeklärt und ebenso sind keine rechtlichen Fragen ersichtlich, die einer näheren Prüfung bedürfen. Die Anträge des Beschwerdeführers, es seien zu verschiedenen Punkten des Sachverhalts und der sich daraus ergebenden Gefährdung für ihn zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, sind abzuweisen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern diese geeignet wären, zu einer anderen Einschätzung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz seiner Vorbringen zu führen.

E. 5.6

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass das BFM zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter Ausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Im Urteil BVGE 2011/24 vom 27. Oktober 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht angesichts der veränderten Lage nach dem Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs im Mai 2009 und der militärisch vernichtenden Niederlage der LTTE eine aktualisierte Beurteilung vorgenommen. Demzufolge ist seit dem Ende des bewaffneten Konflikts von einer erheblich verbesserten Sicherheitslage, jedoch einer Verschlechterung der Menschenrechtssituation, namentlich hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit, auszugehen, wobei sich die Situation nicht in allen Landesteilen gleich präsentiert (vgl. a.a.O. E. 7.6). In das sogenannte "Vanni-Gebiet" - die Distrikte von Kilinochchi und Mullaitivu und die nördlichen Teile der Distrikte von Mannar und Vavuniya sowie einen schmalen Landstreifen an der Ostküste des Jaffna-Distrikts südlich von Nagarkovil umfassend (vgl. a.a.O. E. 13.2.2.1) - ist eine Rückkehr aufgrund der weitgehend zerstörten Infrastruktur und der Verminderung weiterhin unzumutbar. In das übrige Staatsgebiet - insbesondere auch die Ostprovinz und die nicht zum Vanni-Gebiet gehörenden Gebiete der Nordprovinz - ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar, zumal dort insbesondere keine Situation allgemeiner Gewalt festzustellen ist. Für Personen, welche aus dem Vanni-Gebiet stammen, ist das Bestehen einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in der übrigen Nordprovinz oder anderen Landesteilen Sri Lankas zu prüfen, welche das Vorliegen besonders günstiger Faktoren (Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) erfordert (vgl. a.a.O. E. 13.2).

E. 7.4.2

Der heute (...)-jährige Beschwerdeführer stammt nach seinen Angaben aus C._____, Nordprovinz, hat aber ab 1993 bis Oktober 2011 in D._____, E._____ District, gelebt, welches im "Vanni-Gebiet" liegt. Ein Vollzug der Wegweisung dorthin wird nach der aktualisierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich als nicht zumutbar erachtet. Demnach ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über eine zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative in einem anderen Teil Sri Lankas verfügt. Gemäss seinen Angaben hat er nebst zwei in E._____ wohnhaften Schwestern mehrere Geschwister, welche ausserhalb des Vanni-Gebiets leben (Bruder in C._____, Schwester in H._____, Schwester in I._____). Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass er in der Nordprovinz ausserhalb des "Vanni-Gebiets" über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt auf dessen Unterstützung er zur Sicherung seiner Existenz zählen kann, zumal er sich nach seinen Angaben bereits in den Jahren 2009/2010 mehrere Monate bei seiner Schwester in H._____ aufhielt (vgl. Akten BFM A. 9, Seite 4). Das Argument, er könne sich nicht um Unterstützung an seine Angehörigen wenden, weil er diese dadurch gefährden würde, kann nicht gehört werden, da - wie oben dargelegt - keine begründete Furcht vor Verfolgung gegeben ist. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer verhältnismässig jung und es sind keine gesundheitlichen Probleme aktenkundig. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Einräumung einer Frist zur Beibringung von Beweismitteln hinsichtlich der Lebenssituation seiner Geschwister ist unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht abzuweisen (vgl. BVGE 2011/24 E. 5.4). Der Beschwerdeführer ist der Obliegenheit zur Einreichung der von ihm in Aussicht gestellten Beweismittel innert nützlicher Frist nicht nachgekommen, hatte er doch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hinreichend Zeit, diese beizubringen, was er aber unterlassen hat, ohne einen entschuldigen Grund zu nennen und ohne entsprechende Bemühungen zu dokumentieren. Demnach besteht keine Anlass zur Einräumung einer weiteren Beweismittelfrist.

E. 7.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 8. März 2012 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich seine finanzielle Lage seither massgeblich verändert hätte, sind ihm jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.